

Theologische Gedanken zur Frage des Schwangerschaftsabbruches

Votum des Konventes Evangelischer Theologinnen in Nordelbien e. V.
vom 26.11.90 (Vollversammlung in Kiel)

Auf Grund der aktuellen Kontroverse zum Thema Schwangerschaftsabbruch in der nordelbischen Kirche sieht der Konvent Evangelischer Theologinnen sich herausgefordert, folgenden Beitrag in die Auseinandersetzung einzubringen.

1. Einführung
2. Wer entscheidet?
3. Wie wird entschieden?
4. Um welche Grundfrage geht es?
5. Zur Frage der Schuld
6. Schlussfolgerung

1. Einführung

Die Frage des Schwangerschaftsabbruches hat eine gesellschaftliche und ethische Dimension; sie ist aber auch immer eine persönliche Frage von Betroffenen. Wir begegnen darin einer zutiefst menschlichen Lebensproblematik. Es ist nicht einfach eine objektive Sachfrage, bei der wir unbeteiligt daneben stehen. Wir können deshalb diese Frage nicht bei objektiv-theoretischen Grundsatzentscheidungen belassen, hier gar vorschnelle Urteile fällen wie etwa (auch gerade aus kirchlichen Kreisen zu hören) "die Frauen, die abtreiben, wollen doch nur ihr Leben verwirklichen und handeln leichtfertig" oder "Frauen, die abtreiben, sind Mörderinnen". Es geht immer um konkrete Frauen - uns selbst, Töchter, Schwestern, Freundinnen, Nachbarinnen oder Kolleginnen (und um den jeweiligen Partner), die eine schwierige Entscheidung zu treffen haben. Ihre subjektive Perspektive ist grundsätzlich einzubeziehen. Viele - auch gerade der kirchlichen Stellungnahmen - würden anders aussehen, wenn diese Ebene mit berücksichtigt würde.

Als Theologinnen und Pastorinnen in Gemeinden und anderen kirchlichen Arbeitsfeldern sehen wir unsere Aufgabe darin, erst einmal zuzuhören, hinzuschauen und wahrzunehmen, anstatt mit fertigen Antworten das Vertrauen, das uns von Frauen in oftmals extremen Konfliktsituationen entgegengebracht wird, im Keim zu ersticken.

Ermutigt und bestärkt durch die Frauenbewegung in den letzten Jahrzehnten wünschen wir uns eine christliche Gemeinde, in der Selbstbestimmung, Verantwortlichkeit und Mündigkeit von Frauen für eine christliche Gemeinschaft selbstverständlich sind. Wir wünschen uns gleichzeitig eine christliche Gemeinde, in der Fragen der Sexualität, Sinnlichkeit, Erotik und Körperlichkeit nicht länger tabuisiert werden, sondern wir offen darüber als von Gott geschenkte Gaben reden können.

2. Wer entscheidet?

In einer gemeinsamen Erklärung von Bischof Dr. Martin Kruse, Vorsitzender des Rates der EKD und Bischof Dr. Karl Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, "Zur Frage nach dem Schutz des ungeborenen Lebens im Prozess der Vereinigung der beiden deutschen Staaten vom 23.8.1990 heißt es: "Ethisch und rechtlich muss gelten: 'Selbstbestimmung findet ihre Grenze am Lebensrecht des anderen. Wer sie für sich selbst fordert, muss sie auch dem anderen zuerkennen.' (Gott ist ein Freund des Lebens, S. 69)". Dem stimmen wir zu. Aber die Erklärung folgert daraus: "Insofern kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass die geltende Fristenregelung der Deutschen Demokratischen Republik mit den fundamentalen Überzeugungen des christlichen Glaubens und der Kirchen nicht vereinbar ist." Diese Folgerung können wir in dieser Zwangsläufigkeit nicht nachvollziehen, weil darin die jeweils konkreten Lebensbedingungen der Betroffenen nicht berücksichtigt

werden. Der Kernpunkt auch der aktuellen Auseinandersetzung ist die Frage nach dem „Subjekt“ der Entscheidung. Die Bischofserklärung belässt die Entscheidung auf der objektiven ethischen Ebene und fordert bei Nichteinhaltung dieser Grundsätze die Anwendung des Strafrechts. „Das Recht auf Leben ist fundamentales Menschenrecht. Aufgabe der Rechtsordnung ist es, für den Schutz des geborenen wie des ungeborenen Lebens zu sorgen. ...Auch das Mittel des Strafrechts soll dem Schutz des menschlichen Lebens dienen.“ (s.o.) Noch deutlicher die Nordelbischen Bischöfe in ihrer Erklärung vom 24.6.1990: „Schwangerschaftsabbrüche dürfen auch in Zukunft nicht generell für eine bestimmte Frist straffrei gestellt werden, sondern nur in jeweils besonderen Einzelfällen bei außerordentlichen Notlagen.“

Diese Aussagen gehen unausgesprochen aus von einem Frauenbild, wie es die Theologie seit Jahrhunderten immer wieder neu formuliert hat. Die Frau ist danach eben nicht gleichwertiges Geschöpf Gottes neben dem Mann, sondern ihm immer zugeordnet, beigeordnet - meist sogar untergeordnet - niemals aber ihm gleiches Geschöpf Gottes mit dem gleichen Recht auf Entscheidung ausgestattet, d.h. es wird ihr letztlich abgesprochen, eigene moralische Entscheidungen treffen zu können.

Dies trifft auch für die Frage des Schwangerschaftsabbruches zu und ist in diesem Fall gleichzeitig eine Verneinung des Rechtes der Frau, über den eigenen Körper, ihre Sexualität und ihre Lebensgestaltung zu entscheiden. Wohl aber wird ihr zugemutet, in der Frage der Pflege und Erziehung der Kinder voll verantwortlich zu wirken. Deutlich sind hier männliche Interessen zu spüren.

Wenn die Frau jedoch genau wie der Mann Geschöpf Gottes ist, dann ist sie auch in der Lage und hat das Recht, in einer so grundsätzlichen Frage wie der eigenen Schwangerschaft eine Entscheidung zu treffen. Was ihr dagegen in der theologischen Ethik häufig noch angeboten wird, ist lediglich eine „Mitentscheidung“, (so Trillhaas, Ethik, Berlin 1970, S. 402: "Der Arzt, der die Entscheidung über eine Beseitigung der Leibesfrucht zu treffen hat, sollte nach Möglichkeit diese Entscheidung nicht allein, sondern unter der Kontrolle eines anderen Arztes oder eines fachärztlichen Ausschusses treffen. Die Mitentscheidung der werdenden Mutter sollte in jedem Fall Bedingung sein.").

Deutlich wird in diesen Argumentationen, dass die Entscheidungskompetenz nicht der Frau zugesprochen, sondern als eine objektiv gültige Grundsatzentscheidung behandelt oder an eine Fachperson (meistens einen Fachmann) delegiert wird. Die Frau als eigenverantwortliches Subjekt kommt in diesem Entscheidungsprozeß nicht vor. Wir fragen uns, ob Männer sich auch dann die Verantwortung auf diese Weise abnehmen ließen und solche theologisch-ethischen Positionen entwickeln würden, wenn sie diejenigen wären, die Kinder zur Welt bringen könnten.

Die Sichtweise dieses Problemkreises hängt stark davon ab, ob sie formuliert wird vom Blickwinkel eines Mannes aus, der nicht gebären kann oder dem einer Frau, die diese Möglichkeit hat.

So entwickelt die amerikanische Theologin B. Wildung Harrison in ihrem Buch "Our Right to Choose: Towards a New Ethic of Abortion", Boston 1983, einen grundsätzlich anderen Ansatz. Wie für viele andere Theologen und Theologinnen sind für sie Frauen und Männer gleichwertige moralische Subjekte, die frei sind, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Freiheit darf der Frau nicht einfach aufgrund ihrer Fähigkeit, gebären zu können, beschnitten werden. Die Unfreiheit von Frauen existiert so lange, wie Mutterschaft und Versorgung der Kinder unhinterfragt als zu einer weiblichen Biographie dazugehörig angesehen werden und weder das "well-being" der Frauen noch die gesellschaftlichen Reproduktionsbedingungen, unter denen Kinder geboren werden und aufwachsen, in der ethischen Diskussion um den Schwangerschaftskonflikt Berücksichtigung finden.

„Wie auch immer sie (Frauen) ihre eigene biologische Fruchtbarkeit einschätzen mögen, auf jeden Fall bedeutet Freiheit für sie nichts Konkretes, solange bei der Definition von Freiheit nicht die sozialen Bedingungen eine Rolle spielen, die es den Frauen ermöglichen, ihre eigene

Fruchtbarkeit selbst zu gestalten.“ (Harrison, S. 36, Übersetzung: Ina Prätorius).

Die Frage des Schwangerschaftsabbruches ist immer im Kontext des gesamten Lebenszusammenhanges zu sehen. Wird der Frau die Freiheit einer eigenständigen, verantwortungsbewussten Entscheidung abgesprochen, so wird sie auf eine Weise unfrei, die so für den Mann nicht existiert.

Frauen sind gleichwertige Geschöpfe Gottes, also auch gleichwertige moralische Subjekte. Im konkreten Schwangerschaftskonflikt gibt es keinen Grund, Frauen die Entscheidungskompetenz vorzuenthalten. Eine Entscheidung für das geborene Leben ist von Nichtbetroffenen genauso zu akzeptieren wie eine Entscheidung für das ungeborene Leben. In jedem Fall wird eine Güterabwägung der betroffenen Frau und ihres Partners vorausgehen, bei der das konkrete Leben der Frau im Gesamtlebenszusammenhang und ihr "well-being" einen eigenen Wert darstellen. Hierin unterscheidet sich feministisch-theologische Ethik von herkömmlicher christlicher Ethik.

3. Wie wird entschieden?

Leben vollzieht sich im Prozess und in der Entwicklung. Theologische und ethische Aussagen sind nur dann sinnvoll und hilfreich, wenn sie in Auseinandersetzung mit diesem lebendigen Prozess, d.h. mit konkreter menschlicher Erfahrung und dem jeweiligen geschichtlichen, gesellschaftspolitischen und situationsbezogenen Kontext entfaltet werden. Bisherige vorherrschende Theologie und Ethik argumentieren jedoch meist normativ objektivierend, d.h. bestimmte ethische Grundsätze werden abstrakt entwickelt und dann auf die Lebenswirklichkeit übertragen, aber nicht konkret zu ihr in Beziehung gesetzt. In der Denkschrift "Gott ist ein Freund des Lebens" heißt es zur Frage des Schwangerschaftsabbruches kategorisch: "Schwangerschaftsabbruch Gottes Willen nicht sein." Die nordelbischen Bischöfe ergänzen diesen Satz mit folgenden Worten in ihrer Erklärung: "Mit diesem Satz (s.o.) erinnern wir an den unbedingten Anspruch des Gebotes Gottes, das jede vorsätzliche Tötung eines Mitmenschen, also auch die Tötung eines ungeborenen Kindes, ausschließen will."

Mit dieser rein normativen Argumentation wird die Situation der konkreten Frau in ihrer besonderen Situation völlig ausgeblendet und droht damit, unbarmherzig und gesetzlich zu werden. Die sogenannten christlichen "Lebensschützergruppen" argumentieren auch losgelöst von jedem konkreten Lebenszusammenhang der Frau und machen sich obendrein noch zum Richter, wenn sie sagen: "Frauen, die abtreiben, sind Mörderinnen".

Wir sind der Überzeugung, dass diese theologisch-ethische Verfahrensweise den Frauen in ihrer Konfliktsituation nicht weiterhilft. In unserer Beratungspraxis haben wir erleben müssen, dass gesetzliche Argumentation bei Frauen lediglich Schuldgefühle hervorruft, unter denen sie stark zu leiden haben. Der Entscheidungsprozeß wird dadurch nicht klarer und keineswegs leichter.

Eine Ethik, die von konkreter menschlicher Erfahrung ausgeht, ist schon im Neuen Testament bei Jesus selbst zu entdecken. Immer sind ihm die Menschen, denen er begegnet, in ihren persönlichen Lebensbezügen wichtig. Der konkrete Mensch in seinem Leid und in seiner Not sind ihm mehr wert als die Einhaltung religiöser Gesetze. So bricht er häufig die Sabbatgebote und sagt dazu: "Der Sabbat ist für den Menschen da und nicht der Mensch für den Sabbat." Für Jesus gibt es nicht "den Menschen" allgemein, sondern immer nur die Frau, den Mann, das Kind in der bestimmten einmaligen Situation.

Für die Frage des Schwangerschaftsabbruches heißt das: Wir können in dieser Frage keine immer gültige Grundsatzentscheidung treffen, sondern müssen uns jeweils mit der konkreten Situation der Betroffenen und ihren persönlichen Lebenszusammenhängen auseinandersetzen. Wenn Frauen darauf reduziert werden, dass sie Kinder zur Welt bringen können und es deshalb auch unter allen Umständen müssen, dann ist das ein einseitiges biologisches Frauenbild.

Einseitig ist es aber auch, wenn bei der Frage des Schwangerschaftsabbruches die Männer

außer Acht gelassen werden. So wie sie als potentielle Väter mit ihren Wünschen und Befürchtungen an der Entscheidung mitzuwirken haben, so müssten sie aber auch die Konsequenzen der Entscheidung mittragen. Die Strafgesetzgebung gilt meistens nur zu Lasten der Frau.

4. Um welche Grundfrage geht es?

Die Frage des Schwangerschaftsabbruches berührt die Frage nach dem Schutz des Lebens - des ungeborenen und des geborenen. Alles Leben auf dieser Erde, auch das wachsende, werdende Leben, ist Gottes Schöpfung und darf sich entfalten. Wir können die Erde nicht einfach ausbeuten, verkaufen oder brutal zerstören. Als Theologinnen sagen wir, sie gehört nicht uns, sondern Gott und ist ein Geschenk, das wir zu bewahren und zu pflegen haben - das gilt auch für unseren eigenen Körper.

Auffällig ist bei vielen der aktuellen kirchlichen Stellungnahmen, mit welcher Vehemenz auf das Problem des werdenden Lebens aufmerksam gemacht wird, aber ohne gleichzeitig mit ebensolcher Vehemenz auf die weltweite Zerstörung des Lebens und der Lebensbedingungen auf dieser Erde oder auf die katastrophale Situation der hungernden Kinder in der 2/3 Welt einzugehen. Hier wird die Argumentation mit dem "Schutz des Lebens" unglaubwürdig.

Ausgesprochen wenig ist auch über den Schutz des Lebens, bezogen auf die Frau, zu lesen. Die Problematik der Kinder, die unerwünscht zur Welt kommen, wird gar nicht besprochen. Aber auch an der Denkschrift "Gott ist ein Freund des Lebens" wird deutlich, dass hier von vornherein zugunsten des ungeborenen Lebens entschieden wird. Es scheint so, als ob das Leben der schwangeren Frau und der Personen ihres Umfeldes kaum eine Rolle spielen.

Die Grundfrage in den kirchlichen Stellungnahmen scheint zu sein: "Wie kann das ungeborene Leben am besten geschützt werden?" Wir empfinden diese Grundfrage als einseitig und möchten dagegen formulieren: In der Frage des Schwangerschaftsabbruches geht es um das ungeborene Leben, aber auch um das geborene Leben; deshalb geht es um einen Konflikt. In diesem Konflikt geht es darum, für welchen Schutz des Lebens entschieden werden soll - für den des ungeborenen Lebens oder den des geborenen Lebens der Frau (und oft genug auch ihres persönlichen Beziehungsfeldes)? Beide Seiten haben ein Recht auf Existenz und menschliches Leben. Das macht ja gerade diesen Konflikt so schwierig.

Vollkommene "Lösungen" kann es nicht geben, sondern nur Entscheidungen, die immer Folgen für die eine oder andere Seite nach sich ziehen. Es geht darum, diesen Konflikt anzuerkennen, ohne ihn im Voraus schon aufgrund von normativen ethischen Grundsätzen entschieden zu haben. Im Zusammenhang mit dem oben erläuterten Recht auf Selbstbestimmung kann dieser Konflikt nur in jedem Einzelfall für sich geklärt und entschieden werden - durch die Betroffenen.

Die persönlichen oder moralischen Belastungen, die durch so eine Entscheidung entstehen können, erfordern konkrete ethische und seelsorgerliche Beratungsangebote, aber auf keinen Fall kategorische Grundsätze.

5. Zur Frage der Schuld

Menschliches Leben ist nicht ohne Schuld zu denken. Als Schuld sehen wir die Absonderung und Trennung von Gott, von den Menschen, vom Grund des Lebens. Die Schuldfrage ist immer eine Frage der oder des Einzelnen, aber als Einzelne stehen wir in größeren Zusammenhängen.

In der normativen theologischen Ethik wird der Schwangerschaftsabbruch losgelöst von größeren Zusammenhängen als ein nach Gottes Willen zu unterlassendes Tötungsdelikt behandelt und mit dem Hinweis auf das 5. Gebot in Zusammenhang mit der vorsätzlichen Tötung eines Mitmenschen gebracht. Die Schuld für diese Tötung wird allzu oft allein bei den Frauen festgestellt, die sich für eine Abtreibung entscheiden.

Dass es sich beim Schwangerschaftsabbruch um Tötung werdenden Lebens handelt, kann nicht geleugnet werden, ebenso wenig, dass jede Abtreibung eine Schuld ist, für die die

betroffenen Frauen, aber auch, in anderer Weise, alle anderen verantwortlich sind, die in unterschiedlicher Art - persönlich (vor allem als Partner), ethisch, politisch - mit diesem Problem konfrontiert sind.

Die Doppelmoral und Widersprüchlichkeit kirchlicher Verlautbarungen wird deutlich, wenn im Bereich der extrakorporalen Befruchtung, bei der es nicht ausbleibt, dass überzählige Embryonen vernichtet werden, die Tötung menschlichen Lebens in Kauf genommen wird, um kinderlosen Ehepaaren ihren Kinderwunsch zu erfüllen (s. Handreichung der EKD "Von der Würde werdenden Lebens"). Dieselbe Doppelmoral tritt auch in den kirchlichen Aussagen zur pränatalen Diagnostik zu Tage. Ein Schwangerschaftsabbruch wird dann als vertretbar angesehen, wenn durch ihn die Geburt eines behinderten Kindes verhindert wird (s.o.). Da akzeptiert die Kirche, was sie sonst verurteilt.

Ein weiterer Widerspruch zeigt sich, wenn "Mutterschaft" in erster Linie bei Frauen in den westlichen Industrieländern gewünscht wird, die Zwangssterilisierung von Frauen in der 2/3 Welt jedoch stillschweigend hingenommen wird. Hier wird offenkundig, dass das Abtreibungsverbot nicht der Sorge um den Embryo gilt, sondern ebenso der Einschüchterung und Bevormundung von Frauen dient, sowie bevölkerungspolitische Interessen verfolgt.

Unsere Schuld als Frauen sehen wir vor allem darin, dass wir uns nicht entschieden genug gegen Bevormundung und Einschüchterung, gegen Abtreibungsverbot und Gentechnologie wehren. Unsere Schuld sehen wir in unserem Mangel an Selbstvertrauen im Verharren in Passivität und Ohnmacht.

Allzu lange haben wir uns durch den Mythos von der Urschuld der Frau, der unsere Sexualität und Körperlichkeit mit Schuld gleichsetzte und uns "Wiedergutmachung" durch Kindergebären anbot (1.Tim 2,15: "Das Weib wird selig werden dadurch, dass es Kinder zur Welt bringt.), den Blick in die umfassenden Strukturen von Schuld und Sühne versperren lassen.

Es ist an der Zeit, uns von repressiver Sündentheologie und falschen Schuldgefühlen zu befreien, um tatsächliche Schuld und deren individuelle, strukturelle und weltweite Bedingungen erkennen zu können - und die Verantwortung für unser Leben und Handeln zu übernehmen. Aus der Geschichte von der Ehebrecherin (Joh. 8,2- 11) wird deutlich, dass Jesus es ablehnt, kategorische Urteile über andere zu fällen. Es geht ihm in jeder einzelnen Begegnung und in jeder konkreten Lebenssituation darum, einen Weg aufzuzeigen, der neue Lebensmöglichkeiten und Lebensperspektiven eröffnet. Dazu gehört das Erkennen und Tragen der eigenen Schuld ebenso wie das Bemühen, nicht erneut schuldig zu werden („Gehe hinfort und sündige nicht mehr“).

6. Schlussfolgerungen

Die Würde der Frau, die ungewollt schwanger ist, wird in ihrer Konfliktsituation durch jede Art von Strafandrohung verletzt. Die Androhung von Strafe kriminalisiert die Frau, setzt sie unter einen unerträglichen Druck und macht eine freie Entscheidung unmöglich.

Deshalb lehnen wir jede Art strafrechtlicher Verfolgung aufs Schärfste ab und setzen uns für eine ersatzlose Streichung des § 218 ein. Allein das Recht auf freie Entscheidung und Selbstbestimmung der Frau gewährleistet, dass sowohl der Schutz des ungeborenen wie des geborenen Lebens gleichrangige Beachtung findet. Zwar können wir als Frauen im ethisch-theologischen Sinne weder über unseren Körper noch über das ungeborene Leben verfügen, aber in der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung ist das Selbstbestimmungsrecht der Frau ein notwendiger Schutz davor, dass andere darüber verfügen und die Frau damit zum Objekt gemacht wird.

Im konkreten Einzelfall muss es der Frau möglich sein, eine Entscheidung - für oder gegen ein Kind - zu treffen, mit der sie weiterleben kann und für sich eine Lebensperspektive findet. Die Verantwortung für diese Entscheidung kann keiner Frau abgenommen werden.

Als Pastorinnen und Theologinnen gehört es zu unserer seelsorgerlichen Pflicht, Frauen in ihrem Entscheidungsprozess zu begleiten, ihnen in ihrer Not beizustehen, ohne wertende

Urteile zu fällen. Dasselbe wünschen wir uns auch für uns selbst im Falle eigener Betroffenheit.

Gleichzeitig sehen wir es als unsere Aufgabe, sozialpolitische Maßnahmen zu fordern, die zur Entlastung der Kindererziehung beitragen. An erster Stelle sind hier das Recht auf Kindertagesstättenplätze und das Recht auf ausreichenden Wohnraum für kinderreiche Familien, sowie alleinerziehende Mütter und Väter zu nennen.

Weiter fordern wir:

- Verbesserte Sexualaufklärung in Schulen und Bildungseinrichtungen
- kostenlose Verhütungsmittel
- Forschungsgelder für die Entwicklung von Verhütungsmitteln auch für Männer
- Recht auf Sexual- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- Erhöhung des Kindergeldes
- Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen und Männer
- Recht auf Mutter- und Vaterschaftsurlaub
- Ausweitung von Erziehungsgeld und -urlaub.

Von unserer Kirche erwarten wir, dass sie diesen Forderungen öffentlich Nachdruck verleiht und sich stärker als bisher der Perspektive der Betroffenen annimmt.